

Nachfolgend der Wortlaut der E-Mail-Antwort der Landesregierung Hannover vom 28. Juli 2025 auf das Schreiben der Bürgerinitiative Strabs Dahlenburg vom 8. Juli 2025, wie er von dessen Sprecher Wilfried Reiser übermittelt wurde.

Sehr geehrter Herr Reiser,

ich nehme Bezug auf Ihre Mail vom 08. Juli 2025. Herr Ministerpräsident Lies hat ihre Mail gelesen. Da innerhalb der Landesregierung das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung für das kommunale Abgabenrecht zuständig ist, bin ich gebeten worden, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

In Ihrer Eingabe sprechen Sie eine Vielzahl von Punkten an, die eine kritische Haltung gegenüber den aktuell geltenden Regelungen zu den Straßenausbaubeiträgen (§ 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – NKAG) in Niedersachsen erkennen lassen. Sie fordern insgesamt die **Abschaffung der Straßenausbaubeiträge** in Niedersachsen.

Obgleich Sie mitteilen, sich bereits seit einigen Jahren mit den Regelungen zu Straßenausbaubeiträgen zu befassen, erlaube ich mir eingangs zu diesem Themenkomplex einige allgemeine Ausführungen. Die Erhebung kommunaler Abgaben, wozu auch die Straßenausbaubeiträge gehören, ist ein Bestandteil der kommunalen Finanzhoheit und zählt damit zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommunen. Der Kernbereich der Finanzhoheit ist als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) und Art. 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verfassungsrechtlich geschützt. Mit dem NKAG gibt der Landesgesetzgeber den Kommunen lediglich einen gesetzlichen Rahmen vor, in welchem sie sich die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel erschließen können. Hierzu zählt u. a. auch die Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge gemäß §§ 6, 6b NKAG oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge gemäß § 6c NKAG zu erheben. Die Regelungen des NKAG basieren mithin ebenfalls auf verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Landes, die ihren Ursprung in Art. 57 Abs. 1 und Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung (NV) haben.

Ihre geschilderten Sorgen, die nicht nur Sie betreffen, sind der Landesregierung in ähnlicher Weise auch in anderen Einzelfällen vorgetragen worden. Ich kann Ihnen versichern, dass die Landesregierung diese sehr ernst nimmt. Auch vor diesem Hintergrund hat der Landesgesetzgeber in den letzten Jahren Regelungen geschaffen, die eine finanzielle Überforderung der Bürgerinnen und Bürger verhindern und für spürbare Entlastungen sorgen sollen, ohne dass dabei die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen eingeschränkt wird:

So wurden mit der im Oktober 2019 in Kraft getretenen Änderung des NKAG viele Erleichterungen für die Beitragspflichtigen eingeführt, von denen die Kommunen Gebrauch machen können. Die Verabschiedung dieser Flexibilisierungen des Straßenausbaurechts entstand in dem Wissen, dass die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen für viele Bürgerinnen und Bürger eine hohe finanzielle Belastung darstellen kann. Neben Erleichterungen für Eckgrundstücke und Tiefenbegrenzungen ist vorgesehen, dass die Straßenausbaubeiträge den Grundeigentümern nur zu einem Teil auferlegt werden. Der jeweilige Anteil entspricht dem Verhältnis des individuellen Vorteils durch die Inanspruchnahme der Straße zum Vorteil der Inanspruchnahme der Straße durch die Allgemeinheit. Den beitragsfähigen Aufwand können die Kommunen nach ihrem Ermessen insgesamt geringer ansetzen oder ihn anteilig selbst tragen, sodass die festzusetzenden Beiträge insoweit niedriger ausfallen können als zuvor.

Im Übrigen hatte die Abgabenordnung bisher eine Stundung nur in erheblichen Härtefällen zu einem festen Zinssatz vorgesehen – etwa im Bereich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Gemäß der aktuellen Gesetzesfassung sind Ratenzahlungen voraussetzungslos zu einem Zinssatz möglich, den die Kommunen mit bis zu 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz festsetzen können. Außerdem ist

vorgesehen, dass Zuschüsse Dritter – z. B. eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – den beitragsfähigen Aufwand insgesamt reduzieren können.

Diese im Oktober 2019 eingeführten Flexibilisierungsregelungen wurden mit dem Ziel geschaffen, die Beitragserhebung für Straßenausbaumaßnahmen sozial verträglicher zu gestalten. Dabei ist es verständlich, dass die Ausgestaltung als „**Kann-Regelung**“ durch die Kommunen unterschiedlich bewertet wird – doch gerade dieser Ansatz erlaubt es den Kommunen, auf ihre jeweilige Finanzlage, Verwaltungspraxis und Bürgerstruktur Rücksicht zu nehmen. Die Verrentung über bis zu 20 Jahre sowie Ratenzahlung oder Stundung sind bewusst als freiwillige Optionen vorgesehen, die im Rahmen der kommunalen Satzungsgestaltung genutzt werden können.

Die bislang unterschiedliche Anwendung der Flexibilisierungsinstrumente im Rahmen des § 6b NKAG lässt keine Rückschlüsse auf deren grundsätzliche Wirksamkeit oder Eignung zu. Vielmehr handelt es sich um ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten, die den Kommunen zur Verfügung stehen und deren Einsatz von örtlichen Gegebenheiten, Verwaltungspraxis und haushaltsrechtlichen Erwägungen abhängt. Ziel ist es, diese Handlungsspielräume transparent zu machen und ihre Anwendung durch gezielte Information, Verwaltungsvereinfachung und satzungsrechtliche Ausgestaltung zu fördern.

Die Möglichkeit der Verrentung nach § 6b Abs. 4 NKAG stellt keine Kreditvergabe im Sinne des privaten Wirtschaftsrechts dar, sondern eine abgabenrechtlich zulässige Zahlungsform zur streckungsweisen Tilgung einer bestehenden Beitragsschuld. Sie ist ebenfalls als Maßnahme zur sozialverträglichen Ausgestaltung der Beitragserhebung konzipiert und dient insbesondere der finanziellen Entlastung der Beitragspflichtigen.

Die unterschiedlichen Regelungen zur Beitragserhebung in den Kommunen Niedersachsens sind Ausdruck der **kommunalen Selbstverwaltung**, wie sie das Grundgesetz und die Niedersächsische Verfassung garantieren. Es ist richtig, dass diese Gestaltungsfreiheit zu regionalen Unterschieden führt – gleichzeitig eröffnet sie den Gemeinden dadurch aber auch die Möglichkeit, soziale und örtliche Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Ihr Einwand, dass Anlieger für Einrichtungen zahlen sollen, die ihnen nicht gehören und von der Allgemeinheit genutzt werden, ist aus Ihrer persönlichen Betroffenheit heraus nachvollziehbar. Gleichwohl ist die Beitragspflicht rechtlich und verfassungsrechtlich begründet: Die Kommune handelt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge und trägt die Verantwortung für funktionierende Infrastruktur. Ausbaubeiträge sollen sicherstellen, dass die Kosten öffentlicher Verbesserungsmaßnahmen fair verteilt werden. Ein wesentliches Kriterium für eine gelingende Belastungsgerechtigkeit ist der Grad der Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger.

Die Finanzierung über Beiträge dient der verursachungsgerechten Verteilung der Kosten und entlastet den kommunalen Haushalt. Sie ist verfassungsrechtlich zulässig und durch die Rechtsprechung bestätigt, solange ein typisierbarer Vorteil besteht und die Beitragserhebung auf einer wirksamen Satzung beruht. Es ist hierbei festzuhalten, dass nicht jede Einrichtung sich in ihrer Finanzierung gleich behandeln lässt. Während **Schulen, Krankenhäuser und Feuerwehrhäuser** zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind, deren Nutzung allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht, ist der Straßenausbau in Wohngebieten oft ein **individuell zurechenbarer Vorteil**, der vor allem den **direkten Anliegern** zugutekommt. Anders als bei einer Schule, die von Kindern aus dem gesamten Stadtgebiet besucht wird, oder einem Krankenhaus, das der medizinischen Versorgung aller dient, ist der Nutzen einer ausgebauten Straße **räumlich und wirtschaftlich konzentriert**. Straßenausbaubeiträge sind daher keine allgemeine Steuer, sondern **objektbezogene Abgaben**, die an die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Verbesserung der Erschließungssituation eines Grundstücks anknüpfen. Anders als bei Bildung oder Gesundheit, wo der Nutzen personenbezogen ist, liegt bei Straßen ein **grundstücksbezogener Vorteil** vor – etwa durch bessere Erreichbarkeit, Nutzbarkeit oder potenzielle Wertsteigerung.

Öffentliche Mittel sind begrenzt und müssen **prioritär** dort eingesetzt werden, wo eine überörtliche Bedeutung besteht oder gesamtgesellschaftliche Aufgaben erfüllt werden. Ohne die Mitfinanzierung durch Anlieger könnten zahlreiche lokal begrenzte Infrastrukturmaßnahmen nicht oder nur stark verzögert realisiert werden.

Straßenausbaubeiträge sind also kein Ausdruck von Ungerechtigkeit, sondern ein Instrument, um **kommunale Infrastruktur gezielt und verursachungsgerecht zu finanzieren**. Sie ermöglichen es den Kommunen, notwendige Maßnahmen umzusetzen, ohne den allgemeinen Haushalt zu überlasten – und sie stellen sicher, dass diejenigen, die profitieren, auch eine finanzielle Teilverantwortung übernehmen.

Eine vollständige Steuerfinanzierung würde hingegen bedeuten, dass **alle Bürger – auch Mieter, auch Menschen ohne direkten Nutzen – für den Ausbau einzelner Straßen zahlen müssten**. Das wäre nicht nur sozial fragwürdig, sondern könnte auch zu Verteilungskonflikten führen, wenn knappe Haushaltsmittel für andere wichtige Investitionen fehlen.

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in mehreren Bundesländern ist **Ausdruck politischer Gestaltungsspielräume** – sie führt jedoch **nicht zur rechtlichen Unzulässigkeit der Beitragserhebung** in anderen Ländern. Solange das jeweilige Kommunalabgabengesetz die Erhebung vorsieht und eine wirksame Satzung besteht, ist die Beitragspflicht rechtlich zulässig und verfassungsrechtlich abgesichert. Die bloße Existenz abweichender Regelungen in anderen Ländern begründet weder eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 GG noch ein Anspruch auf Abschaffung.

Eine von Ihnen dargestellte mögliche **doppelte Belastung** durch Grundsteuer B und Straßenausbaubeiträge liegt nicht vor, da es sich um unterschiedliche Instrumente handelt: Die Grundsteuer ist eine allgemeine Steuer ohne Zweckbindung, die den Grundbesitz besteuert. Währenddessen stellen Straßenausbaubeiträge eine **objektbezogene Abgabe** dar, die an einen konkreten Vorteil durch die Maßnahme für das betreffende Grundstück anknüpft.

Die **gesetzliche Neuregelung seit 2019**, wonach Kommunen keine regelmäßige Unterhaltung mehr nachweisen müssen, bedeutet **keine Entbindung von Verantwortung**, sondern eine **Vereinfachung der Beitragsvoraussetzungen durch Entbürokratisierung**. Die Beitragserhebung bleibt an die Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme gebunden, die den Grundstücken einen rechtlich relevanten Vorteil vermittelt.

Ich gehe davon aus, dass damit sämtliche Punkte Ihrer Anfrage abschließend beantwortet sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Yasemin Yerlikaya

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Referat 33 – Kommunale Wirtschaft und Finanzen
Achtung, neue Postanschrift:
Schiffgraben 12
30159 Hannover